

neinbe Ober-Neudorf.  
Fugemühle per 92 fl.  
er 442 fl.  
3 fl.  
emeinde Seundorf.  
er 474 fl.  
12 fl.  
Gemeinde Winbau.  
er 140 fl.  
er 36 fl.  
9 fl.  
neinde Klein-Bistritz.  
er 336 fl.  
er 552 fl.  
6 fl.  
Gemeinde Selyt.  
er 90 fl.  
er 80 fl.  
3 fl.  
August 1863.  
und Distrikts-Magistrat.

**Dict.**  
als Gericht zu Hermannstadt.  
die Kundmachung vom 30. April  
gegeben, daß auf Ansuchen der  
Franz Hössler's Nachlass per  
Wechselsforderung die neuerliche  
gepfändeten Effecten auf den  
auf den 2. October l. J.  
im Hause des Exekuten gegen  
angeordnet wurde.  
3. September 1863.  
Stadt- und Stuhls-Magistrat  
als Gericht.

**Dict.**  
das hiergerichtliche Edikt vom  
14. in der Exekutionsfache des  
1. Termin wegen Mangels von  
hintangegebene Bibliothekbestän-  
den befristet und geschlichtet  
mehr am 2. Termin, d. i. am  
3. 9 Uhr Vormittags, in dem  
Stadt- und Stuhlsgerichtes selb-  
dem Schätzwerte an den Meis-  
werde.  
4. September 1863.  
Stadt- und Stuhls-Gericht.

**Kundmachung.**  
f. Münzamt wird zur Sicher-  
gehearbeiten am 21. Sep-  
öffentliche Miemendo-Vicariate  
November 1863 bis 30. October  
den, wozu Uebernehmungslustige  
elbe hiemit eingeladen werden.  
3. September 1863.  
Vom k. k. Münz-Amt.

Verlage bei Th. Steinhausen er-  
haben:  
**Andlungen**  
des  
**ischen Landtages**  
1863.  
**oll und Reden,**  
der Hermannstädter Zeitung.  
lt die Sitzungen vom 15. Juli  
— gr. 8. brosch. Preis 50 kr.  
ng an Auswärtige 60 kr.

**ädter Marktpreis**  
err. Währung)  
eptember 1863.

	Bester fl.	Mittlerer fl.	Wärmerer fl.
Getzen	3 47	3 20	2 9
	2 67	2 40	2 1
	2 27	2 20	2 1
	1 53	1 47	1 4
	2 13		
	80		
er Zentner	8		
	6 50		
	5		
	2 40		
bische Maß	16		
	20		
	12		
	16		
es	1 7		
enes	1		
	80		
	60		
tes Holz	7		
isch	13		
geoffene	38		

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 fr.  
Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art wer-  
den in der **Steinhaus-**  
schen Buchhandlung  
angenehm und billig  
besorgt. Dieselben  
Hauptstadt & Vogler in  
Hamburg, Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Allen  
& Fort in Leipzig.  
Das einmalige Einrüden  
einer einseitigen  
Garmondseite kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. 5. W. ercl. der  
Stempelgebühr à 30 fr.  
Eigenthümer u. Verleger:  
Th. Steinhausen.

Nro. 215.

Hermannstadt, Donnerstag am 10. September.

1863.

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 7. September 1863.

Der Eintritt der beiden Regalisten, Bischof Fogarassy und Dechant  
Granosz in den Landtagsaal wird von der Versammlung mit den leb-  
haftesten Eisenrufen begrüßt.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 84 Mitglieder anwe-  
send waren, wird in den drei Landessprachen verlesen. Bischof Dobra  
macht abermals seine Einwendung, daß die evangelisch-angaburgische und  
die evangelisch-helvetische Kirche, keine Kirchen, sondern nur Confeffionen  
seien. Diefelbe, sowie jene des Abg. Brecht wird abgelehnt. Nach Be-  
gleichung einer weiteren Einwendung Muresianu's wird das Protocoll  
richtig gestellt.

Die Regalisten Bischof Fogarassy und Dechant Granosz, so  
wie der neu erwählte und eingetretene Deputirte der Stadt Bistritz, Carl  
Klein, legen das Gelübniß ab.

Präsident Grosz: Die vorgesehene ernannte Commission hat den  
Text des Gesetzes durchgesehen, die nöthig erscheinenden Veränderungen  
vorgeschrieben und es wird nun die dritte Lesung desselben vorgenom-  
men werden.

Der von dem Hause festgestellte Text des Gesetzes, betreffend die Durch-  
führung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confeffio-  
nen, wird in den drei Landessprachen aufgelesen.

Präsident Grosz fragt die Versammlung, ob sie nach der dritten  
Verlesung dieses Gesetzes in der verlesenen Fassung annehme.

Bischof Dobra macht seine Bemerkung zum dritten Male, daß die  
evangelisch-angaburgische und die evangelisch-helvetische Kirche, keine Kirchen,  
sondern nur Confeffionen seien.

Präsident Grosz: Die Bemerkung Sr. Hochwürden des Hrn. Bi-  
schofs wurde schon in der vorigen Sitzung verworfen und kann jetzt kein  
Gegenstand der Verathung sein.

Nach Belegung einiger, namentlich den romanischen und ungarischen  
Text betreffenden Bemerkungen, ladet der Präsident das Haus ein,  
wenn es keine Bemerkungen mehr zu dem Gesetze zu machen hat, dies durch  
Aufstehen zu bestätigen.

Die ganze Versammlung erhebt sich.

Präsident Grosz erwidert: Das Gesetz ist einhellig ange-  
nommen!

Das also stabilirte Gesetz lautet im deutschen Texte folgendermaßen:

### Gezetz-Artikel

betreffend die Gleichberechtigung der romanischen Nation und  
ihrer Confeffionen.

§. 1. Die romanische Nation, die griechisch-katholische Religion als  
solche, und die griechisch-orientalische Religion sind im Sinne der siebenbürgi-  
schen Verfassung gleich den übrigen drei anerkannten Nationen und vier  
Religionen in Siebenbürgen ebenfalls gesetzlich anerkannt.

§. 2. Die griechisch-katholische Kirche als solche und die griechisch-ori-  
entalische Kirche haben die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren in-  
neren Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staats-  
rechtlich aufgenommenen Kirchen des Landes, nämlich die römisch-katholische Kirche,  
die evangelische Kirche des helvetischen Bekenntnisses, die evangelische Kirche des  
angaburgischen Bekenntnisses und die unitarische Kirche auf Grund der die  
volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgenden Landesgesetze behaupten.

Vorbekühlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen  
bestimmten, verfassungsmäßig auszuübenden Vorkaufsrechtes der  
Krone, sind somit alle diese Kirchen berechtigt, ihre kirchlichen und Schul-  
angelegenheiten, wie auch ihre Stiftungen, Fonds und Anstalten, unabhän-  
gig von jedem Einflusse irgend einer andern Kirche, nach Vorchrift ihrer  
canonischen Satzungen, selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 3. Die gesetzlich anerkannten Nationen, als die Nation der Un-  
garer, der Szekler, der Sachsen und Romanen sind einander gegenüber voll-  
kommen gleichberechtigt, und genießen als solche im Sinne der siebenbürgi-  
schen Verfassung gleiche politische Rechte.

Die freie Religionsübung, sowie die bürgerliche und politische Rechts-  
gleichheit aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Con-  
fession erleidet hiedurch keine Beschränkung.

§. 4. Die verschiedenen Benennungen einzelner Landesheile begrün-  
den und gewähren keine politischen Rechte für die einzelnen Nationalitäten.

§. 5. In das Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen wird  
ein eigenes Sinnbild aufgenommen.

§. 6. Alle diesen Bestimmungen widersprechenden Landesgesetze, Pri-  
vilegien, Patente, Rescripte, Verordnungen und sonstige Verwaltungsmaß-  
nahmen sind aufgehoben und außer Rechtskraft gesetzt.

§. 7. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in  
Wirksamkeit.

Präsident Grosz läßt nun den Text der durch das Präsidial-Bu-  
reau versagten a. u. Repräsentation an a. h. Sr. Majestät zu dem Ge-  
setze, so wie des Einbegleitendens zu diesen Schriftstücken an Sr. Excel-  
lenz den bevollmächtigten l. Landtags-Commissar in den drei Landessprachen  
verlesen, welche vom Hause genehmigt werden.

Präsident Grosz erwidert: Das Haus, zu bestimmen, in welcher  
Weise das Gesetz mit den dazu gehörigen Schriftstücken Sr. Excellenz, dem  
l. Landtags-Commissar J. M. L. Grafen Grenneville übergeben wer-  
den soll.

Das Haus beschließt, daß nach Ausfertigung der Handschriften, der  
Ausfuß, welcher das Gesetz verfaßt hat, dasselbe Sr. Excellenz dem  
bevollmächtigten l. Commissar mit der Bitte übergeben solle, dasselbe a. h.  
Sr. Majestät dem Kaiser zur a. b. Sanction unterbreiten zu wollen.

Hierauf fordert der Präsident den Abgeordneten Hannea an, die  
Wohlmeinung des Verifications-Ausschusses bezüglich der Wahlen mehrerer  
neu eingetretener Abgeordneten vorzutragen.

Es geschieht, und in Folge dessen werden die Wahlen der Abge-  
ordneten Pantiu, Demeter Moldovan, Baron Reichenslein und Georg  
Romanu als verifizirt anerkannt.

Metropolit Sterka Sulutin interpellirt, warum aus dem ersten  
Wahlkreis von Unterabba noch kein Deputirter gekommen sei.

Präsident erklärt in der Wahlangelegenheit Arentie Se-  
veru's bis noch keine neueren Aufklärungen geben zu können, als die  
er bereits bei einer früheren Gelegenheit gegeben habe. — Die Zammung  
Gaeckens, über die Ursachen sich auszusprechen, warum sich Arentie  
Severu in Unterjuchung befinde, weist Präsident als geschäftesordnungs-  
widrig ab.

Baron Bedens macht darauf aufmerksam, daß der abgetretene  
Bistritzer Deputirte Daniel Lang Mitglied des Verifications-Ausschusses  
gewesen sei, und daß es wünschenswerth erscheine, die durch seinen Austritt  
leer gewordene Stelle zu besetzen.

Präsident verspricht, daß das Nöthige vorgekehrt werden solle.  
Worauf die Sitzung geschlossen wird.

## Rede des Abgeordneten Mannicher in der Sitzung vom 3. September 1863.

Ich habe gestern den versöhnlichen Geist der Religion angerufen und  
unter dem Waken desselben war es uns gelungen, einen Beschluß zu  
fassen, der gut gewesen ist. Insofern muß ich mich nachher freuen, daß  
mein Antrag auf Trennung der Regierungsvorlage in zwei Gesetzentwürfe  
nicht durchgegangen ist. Ich hatte somit nicht Gelegenheit, in einem  
Akteuzuge, wenn von der Nation gesprochen wird, zugleich auch die Reli-  
gion mit ihrem eben bezeichneten Versöhnlichen Geiste zu berühren. Wir

sehen, wenn ich mir ins Gedächtniß zurückrufe, was alle die Redner heute  
gesprochen haben, auf dem Boden eines sich nähernden Einverständnisses.  
Es war darum meiner Ansicht nach gar nicht notwendig, des „Sturmes“  
von gestern zu erwähnen, der nicht ein Sturm, meiner Ansicht nach,  
nur ein Trauen des Windes war, welcher die Luft reinigte, und  
uns wieder einen heitern, blauen Himmel brachte, unter dem wir uns bes-  
ser und leichter verständigen können, als wenn uns der Sturm Staubwol-  
ken in die Augen führt.

Man hat hier Gegenstände bekämpft, die nicht vorhanden sind; ich  
wenigstens habe heute von keiner Seite einen warmen Lobredner für die  
Ausgearbeitete gehört, sie ist, scheint mir, schon längst durch sich selbst ge-  
richtet. Wenn vielleicht auch das eine und das andere Wort halb und klein-  
laut zu ihren Gunsten gefallen sein sollte, so war es doch nicht eine Lob-  
rede, und es war nicht der Mühe werth, über welchen uns die Regierung noch fei-  
ne nicht, daß Jemand von uns, von der einen oder von der andern Seite  
des Hauses — ich unterscheide nicht gerne, die rechte Seite und die linke  
Seite — daß es Jemandem eingefallen ist, auf den einzigen Artikel vom  
Jahre 1748 auf die: „taxa indigenatus, quam alias recepti indigenae  
mille Ducatis aureis exsolvere obligantur“ sich zu berufen, ob-  
wohl unser Lebens- Landesfond, über welchen uns die Regierung noch fei-  
ne u. Voranschlag vorgelegt hat, diese Zulasse einer Indigenats-  
taxe von 1000 Ducaten sehr gut brauchen könnte. Es hat sich Ni-  
emand von uns dafür ausgesprochen und Schranken ziehen wollen, die, wenn  
vielleicht der Baron Rothschild darauf verfallen sollte, Thesaurarius von  
Siebenbürgen werden zu wollen, ihm irgend ein Hinderniß in den Weg  
legen könnten.

Es ist Niemandem eingefallen, Schranken zu ziehen, daß sich Jemand  
im Fogarasser District, oder wo immer eine Mühle, oder was er sonst  
wolle, bauen dürfte. Also, meine Herren! wir stehen hier rein nur auf dem  
Boden des Gegenstandes, den wir zu besprechen haben, und es ist nicht  
notwendig, davon einfach abzuschweifen. Wir wollen für  
uns sorgen, das ist natürlich; dabei wollen wir aber auch alle die Andern  
nicht vergessen, die uns als Menschen und als Bürger, als Staats-  
bürger im österr. Kaiserreiche nahe und gleich stehen. Wir könn-  
nen beides zugleich thun, ohne weder unseren Rechten etwas zu vergeben,  
noch die Rechte Anderer zu verletzen.

In dieser Beziehung liegen uns vor: die Vorlage der Regierung,  
dann der Antrag, den der Herr Abg. von Inner-Szolnok gestellt hat, und  
endlich der Antrag des Herrn Abg. Abulcanu; denn diese 3 Anträge,  
glaube ich, stehen sich am nächsten.

Die übrigen will ich nicht erwähnen; denn ich sehe voraus, daß sie,  
wenn sie auch theilweise Unterstüßung gefunden haben, doch bei der Ab-  
stimmung nicht das nöthige Gewicht für sich erlangen werden. (So ist es!)  
Nun muß ich hier offen und aufrichtig bekennen, daß mir der An-  
trag des Herrn Abg. von Inner-Szolnok, welcher folgendermaßen lautet:  
„Sämmtliche (oder die vier) Nationen des Großfürstenthums Sie-  
benbürgen sind vollkommen gleichberechtigt;“  
„die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jedem Glau-  
bensbekenntniß und von jeder Nationalität;“  
„daß mir dieser am entschiedensten und am besten gefällt.“

Es ist nicht nöthig meine Herren! daß wir den Geist der 4 Natio-  
nen wieder herauf citiren, und die 4 Nationen speciell in dieses Gesetz  
hineinbringen; denn es versteht sich von selbst. Es genügt vollkommen,  
wenn wir sagen: Alle Nationen in Siebenbürgen sind gleichberechtigt.

Ebenso dürfte es den, was wir alle wünschen, entsprechen, wenn wir  
den folgenden Grundsatz in dem Gesetz annehmen, daß eben nicht nur die  
Ausübung, sondern auch der Genuß der politischen Rechte unabhängig ist  
von dem Religionsbekenntniß, unabhängig von der Nationalität. (Zu-  
stimmung.)

Damit meine Herren! sind die Schranken für alle diejenigen, die  
nach Siebenbürgen eintreten wollen, und die uns hier sehr willkommen sein

## Unregungen.

### Theater.

\* Hermannstadt, 9. September. Die Pause, welche in den  
Sitzungen des Landtages mindestens für einige Tage eingetreten ist, dürfte  
es der Redaction dieser Blätter möglich machen, ihren durch die langen Red-  
den der Landesväter so sehr in Anspruch genommenen „Raum“ auch wie-  
der einer Kritik zu öffnen, welche für ein kunstsinnes Publikum stets ein  
Bedürfnis ist und die deshalb in einem vorzugsweise locale Interessen ver-  
tretenden Blatte eigentlich niemals fehlen dürfte. — Wir meinen den Mu-  
sentempel dieser guten Stadt, der einen großen Theil der Bewohner derselben sicher-  
lich in nicht geringem Maße interessiren dürfte, als der in ihren Mauern tagende  
Landtag, und der zufolge der Gemüthe, welche er seinen Besuchern bietet, es auch  
verdiene, hinter den großen „Weltreignissen“ ein bescheidenes Plätzchen zu  
gewinnen zu erhalten. — In der Voraussetzung nun, daß diese Zeiten nicht  
dem Nothdürftigen verfallen, wollen wir den Besprechungen des hiesigen Thea-  
ters, welche sich zumist nur auf die Darstellung von Novitäten, oder an-  
deren-herovragenden Erscheinungen im Kunstgebiete beschränken sollen, ei-  
nige allgemeine, mehr retrospective Bemerkungen voranzustellen lassen. Wir  
glauben nur der Wahrheit die Ehre zu geben, wenn wir der Leitung des  
Directors H a w a und seinen Bestrebungen, den Anforderungen des Pu-  
blikums in jeder Beziehung gerecht zu werden, unsere volle Anerkennung  
zollen und auch der Opfer gedenken, die er in Aussicht auf eine größere  
Frequenz des hiesigen Theaters durch den Zusammentritt des Landtages, ge-  
bracht, ohne daß jedoch die hieran geknüpften Hoffnungen erfüllt werden  
sind. — Insbesondere verdient die geschickte Zusammenstellung des Repertoi-  
rs, die Vorführung zahlreicher Novitäten und der gute Geschmack in

der Auswahl derselben, lobend erwähnt zu werden. Die Ausstattung ist  
wohl keine glänzende, aber eine stets sehr nette, den Verhältnissen entspre-  
chende, die Garderobe, wenn auch keine reiche, aber doch nicht armelich, die  
Illusion fördernd. Was das Personal dieser Bühne belangt, und das ist  
wohl die Hauptsache, so können die Leistungen desselben im Ganzen als  
befriedigend, vorzüglich, in Conversationsstücken und Poffen geradezu über-  
raschend genannt werden. Die Damen Hellwig, Jordis und Wil-  
da u e r bilden ein Triosium, wozu die beiden Provinzbühnen, und auch  
Frau H a w a, die uns als vorzüglichste Localdängerin noch in gutem Ge-  
dächtnis steht, jetzt aber durch Kränklichkeit schon längere Zeit der Bühne  
entzogen ist, hat sich bald in dem ihr neuen Genre der „komischen Alten“  
heimlich gefunden, sowie auch Frau Zöllner und Jil. U h l i c h in Epi-  
soden ihren Platz vollständig ausfüllen. Von den männlichen Mitgliedern  
müssen wir Herrn P o j i n g e r, der sich die Gunst des hiesigen Publicums  
auch rasch errungen hat, in erster Linie nennen. Er scheint in der That ein  
ebenso routinirt, als denkender Schauspieler zu sein, der, obgleich viel und  
mannigfaltig beschäftigt, doch jeder seiner Rollen die richtige Charakterisierung  
und das ihr passende Gepräge zu geben versteht. Sordend ist nur in man-  
chen Rollen die zu große Breite seines Organs und das alzu Prononciren  
seiner Aussprache, obwohl man ihn von aller Uebertreibung, in welchen jeh-  
licher Schauspieler der Provinz so gerne zu verfallen pflegt, freisprechen muß.  
Herr K a r s c h i n ist als jugendlicher Liebhaber eine wahre Perle für eine  
Provinzbühne, er hat Alles, was für dieses Fach erforderlich ist: eine  
hübsche Gestalt, ein wohlklingendes Organ, eine elegante Tourneur. Nur  
wären wir ihn in trostlichen Rollen vor Ueberanstrengung seiner Kräfte  
und vor falschem Pathos warnen und ihm ein fleißigeres Studium seiner  
Rollen dringend empfehlen. Herr B l u m scheint zwar für Intendanten kein  
großes Talent mit zur Welt gebracht zu haben, aber er gibt sich offenbar  
Mühe, nichts zu verderben und das verdient in diesem undankbaren Fache  
schon allein Anerkennung. Das Fach, welches Herr R o z e l vertritt, ist  
uns eigentlich noch nicht klar, aber er ist ein viel verwendbarer Schauspie-  
ler, dem wir nur ein besseres Memoiren seiner Rollen, die erste und höchste  
Pflicht eines Schauspielers, anrathen möchten. Herr Z ö l l n e r würde als

Darsteller komischer Rollen selbst an größeren Bühnen befriedigen, allein  
sein Gejang hält mit seinen sonstigen guten Eigenschaften nicht gleichen  
Schritt, und doch ist bei dem heutigen Stande der Localposse, wo sich in  
manchem Stücke außer einigen gelungenen Couplets und Duos nichts weiter  
gar nichts Gutes findet, singen zu können, für einen guten Komiker ein  
unabweisliches Bedürfnis. Dagegen reizt seine Nase und sein natürliches  
komisches, wenig outrirtes Spiel, die Zuschauer gewöhnlich zu großer Hei-  
terkeit hin. Herrn H a w a, den wir vor einigen Jahren als einen sehr  
guten Darsteller naturkomischer Rollen kennen zu lernen Gelegenheit hatten,  
haben wir seit unserem hiesigen Aufenthalte noch nicht spielen gesehen, und  
müssen es geradezu bedauern, daß er seiner Gesellschaft hiedurch eine der  
besseren Kräfte entzieht. Die Herren W a h l, V e r n d l, P a u l und A m e-  
l i n g e r sind für Episoden ganz ausreichend und verdient es besonders be-  
achtet zu werden, daß das Ensemble namentlich in Conversationsstücken  
stets ein vorzügliches ist und auffällige Sordungen selbst bei ersten Auffüh-  
rungen niemals vorkommen, was auf sorgfältige und genügende Proben  
schließen läßt.

Nach dieser wohl etwas gedehnten, jedoch für den Beginn unvermeid-  
lichen Reue, wollen wir nun zu unserer eigentlichen Referenzpflicht, zu  
Besprechung der gestern aufgeführten beiden Novitäten schreiben. Das er-  
stere Stück: „Mein Mann geht aus“, dessen französischen Ursprung wir,  
ungeachtet der Theaterzettel dies verschwiegen, gleich in den ersten Scenen er-  
kannten, ist eines der vorzüglichsten, und was bei französischen Stücken sel-  
ten, von aller Frivolität freien Producte überbeimischer Kunstwerke. Wir  
brauchen wohl nur zu bemerken, daß das Stück von Scibe, dem ewig jun-  
gen Autor so zahlreicher gelungener Lustspiele und Opern, ist, um die  
Authenticität unseres Urtheiles darzuthun. Doch dürfte das Stück ursprüng-  
lich auf drei Acte berechnet gewesen sein, indem die Entwicklung der Hand-  
lung und die Lösung des so geschickt geschürzten Knotens am Schluß des  
zweiten Actes etwas überflüssig erscheint. Auch finden wir den plötzlichen  
Uebergang des Roné Durafl zur Reue nach seinem früheren großen Hange  
zu Liebesabenteuern, in Folge der ihm drohenden Duell nicht genügend mo-  
tivirt, wozegen es ganz natürlich erscheint, daß seine ihn trennende und

\*) Wir vermahnen uns dagegen, daß wir „vorzugsweise locale Interessen“ ver-  
treten; sind aber gerne bereit, unparteiischen und mit Verständnis geschriebenen Thea-  
tercritiken unsere Spalten zu öffnen, wenn sich ein flüchtiger Correspondent für diese  
Aufsicht findet. Wir selber haben keine Zeit dazu. D. R.

werden, besonders, wenn sie viel Geld hereinbringen, damit sind die Schranken für alle diese geöffnet.

Niemand kann sich beklagen; wir stehen gerechtfertigt vor der öffentlichen Meinung, wir stehen gerechtfertigt in unserem eigenen Lande, wir stehen gerechtfertigt, was die Hauptsache ist, vor unserer eigenen Ueberzeugung, wir stehen gerechtfertigt selbst vor denen, deren Recht wir hier gewahrt haben, denn sie müssen sich damit zufrieden bekennen, und so stimme ich, weil ich kein Freund bin, von der Aufnahme vieler Specialitäten in das Gesetz wie z. B.: mein Vorsprecher wünscht, daß jetzt die Religionen, nachdem sie im §. 2. quantum satis genannt worden sind, auch noch in dem §. 3. vielleicht dann auch noch beim Wappen hineingenommen werden sollen (Geiertheit!), so stimme ich also dafür, daß wir uns mit dem vorgesehnen Antrag des Herrn Abgeordneten für Inner-Äußeres einverstanden erklären und endlich einmal durch Einmütigkeit, wie gestern, wieder zu einem guten Beschlusse gelangen. (Bravo.)

Rede des Herrn Abgeordneten Sipotariu in der Sitzung vom 3. September 1863.

Hohes Haus! An der Tagesordnung ist der zweite Theil aus dem §. 2 der Regierungsvorlage in Verbindung mit dem §. 3 aus derselben Vorlage.

Diese Paragrafen betreffen die Inarticulation und Feststellung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Consequenzen in dem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Von welchem Gesichtspunkte wir bei der Lösung dieser Frage ausgehen sollen, sowohl im Ganzen als auch im Detail, ist in diesem hohen Hause von mehreren ausgezeichneten Rednern, ja, ich kann sagen mit absoluter Stimmeneinheit, erwähnt worden. Diese haben nämlich gesagt, daß wir keinen anderen Weg haben, als die Constitution des Großfürstenthums Siebenbürgen. Sollte dies Niemand gesagt haben, so nehme ich mir die Freiheit, mich auf jene Autorität, die die höchste ist, zu berufen, und diese ist das hohe Rescript, welches sagt, daß jene Fragen, welche in dem 2. Punkte des Diploms von 20. October 1860 nicht ausdrücklich dem Reichsrath vorbehalten sind, die sollen im Sinne der früheren Verfassung gelöst werden, — wie es in dem deutschen Text gesagt wird, „im Sinne seiner früheren Verfassung“ hier des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Nur in diesem Sinne können wir also sprechen: diesen Weg müssen wir vor Augen haben, wenn wir den Absichten Sr. Majestät entsprechen wollen.

Dieses vorausschickend, nehme ich die Regierungsvorlage zur Hand, und muß eingestehen, daß ich diese Vorlage wie sie formulirt ist, nicht im Einklange finde, mit dem Texte dieses Punktes, welchen Sr. Majestät uns vorgeschlagen hat zur Lösung der inneren Angelegenheiten, wenn ich auch nicht sagen möchte, daß die Regierungsvorlage und zwar in der letzten Alinea des §. 2 und des §. 3 nicht ausdrücklich sagt, daß sie diesem Texte entgegen ist; dennoch muß ich eingestehen, daß mir dieser Ausdruck große Beforgnis einflößt, daß wir uns nicht auf dem von Sr. Majestät eingeschlagenen Terrain befinden, denn was die Verfassung Siebenbürgens war, hohes Haus! das wissen alle besser, als ich.

Ich nehme mir die Freiheit zu fragen, ob es im Sinne der Verfassung Siebenbürgen gesagt werden kann, was in §. 2 gesagt wird: „die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jedem Religionsbekenntnisse.“

Was bedeutet der §. 1, den das hohe Haus angenommen hat „im Sinne der früheren siebenbürgischen Verfassung“ und was soll unsere feierliche Erklärung, bei der hohen Thronrede, wo wir Sr. Majestät für die Wiederherstellung der Verfassung Siebenbürgens, für die inneren Angelegenheiten danken, bedeuten? wo gesagt wird, außer jenen Angelegenheiten, welche nach Punkt 2 für den Reichsrath vorbehalten sind. Was bedeutet das, wenn wir alle in der Adresse sagten, daß das leopoldinische Diplom auch jetzt noch seine Gültigkeit hat, die Grundlage des siebenbürgischen Staatsrechtes, diese Grundlage bleibt aufrecht.“

Was soll dies alles bedeuten, wenn ein Siebenbürger in ein Specialgesetz nur für die Inarticulation einer Nation, diese zwei Zeilen aus dem §. 2 der Regierungsvorlage setzt, welche mit einem Schlage das ganze Gebäude der Verfassung unseres Vaterlandes zerstört.

Hohes Haus! ich weiß das, daß die öffentliche Meinung und die Welt zu uns herblidt, heute treten wir in die Schranken der Constitution und die Welt ist neugierig, zu wissen, was für ein Gefühl wir haben, wie weit sich unser Freiheitsfinn gegen andere erstreckt? aber auch das weiß ich, daß jener, der nicht bestirbt, immer seine Stimme gegen den erhebt, der bestirbt. So steht der Grundbesitzer dem Nichtbesitzer gegenüber, jedesmal wird der erstere von dem letzteren als ein Sparrer, als ein Geiziger ausgerufen.

Derjenige, der sein Patrimonium schützen und umzäunen will, wird von Seite anderer betrachtet und herabgesetzt und wird den Namen eines Freiheitsmannes nicht bekommen, aber alles dies bringt mich nicht aus der Fassung, weil hier wegen Beibehaltung des Terrains die Rede ist, welches uns Sr. Majestät angezeigt hat; und ich will dieses Terrain, auf welchem der Legislativweg gemacht werden soll, beibehalten. Aber Niemand soll es meinen, daß ich diese Principien verneinen will, nein, meine Herrn! ich spreche nur relativ zu dem Vorschlag unseres heutigen Problems.

Es ist nicht heute die Aufgabe über die Gleichberechtigung der politischen Rechte aller im Ganzen, es ist nicht die Aufgabe über die Gleich-

berichtigung aller Nationen, sondern nur allein über die Inarticulation der romanischen Nation und ihrer Consequenzen im Sinne der siebenbürgischen Verfassung zu beschließen.

Deswegen ohne dasjenige zu bestreiten, was ich im Allgemeinen nicht den Muth hätte, weil ich nicht den Ort finde, diese allgemeine Ideen zu bestreiten, weil diese nicht im Zusammenhange stehen mit unserer Gegenwart; deshalb, hohes Haus, möchte ich vielmehr bei dem Gegenstand des Tages bleiben und möchte sagen, daß die politische Berechtigung im Allgemeinen nicht zum Inhalte dieses Artikels gehöre, daß nicht hier die Aufgabe sei, die Verfassung zu ändern und eine Verfassung zu bilden, und daß wir hier nur die Aufgabe haben, einen einzigen Artikel für die romanische Nation zu verfassen.

Darum möchte ich den Wunsch ausdrücken, daß diese zwei Zeilen, sowohl aus der Regierungsvorlage, als auch aus dem Commissionsvorschlage ausgelassen werden sollen. Der Commissionsvorschlag ist in so weit geändert, als er sagt: „es versteht sich von selbst, daß die verbürgte persönliche Gleichberechtigung aller Landesöhne ohne Unterschied der Nationalität unangestraft bleibt“, ohne daß ich diesem Punkte entgegen wäre, trage ich nur deswegen auf dessen Entfernung an, weil er nicht im Zusammenhange steht mit dem obigen Artikel.

Der 3. Artikel der Regierungsvorlage spricht sich in der Wahrheit zwar für eine Gleichberechtigung aus; aber ich verstehe nicht, wessen Gleichberechtigung gemeint ist? und wen diese betrifft? denn ich muß genau wissen, ob im Sinne der siebenbürgischen Verfassung und soll ausfragen, welche ist die politische Nation und wenn sie gleichberechtigt wird, muß ich wissen, mit welcher Nation wird sie gleichberechtigt. Deswegen ist der Commissionsvorschlag in dieser Hinsicht viel verfassungsmäßiger gesagt, da er diese Nationen genannt hat, er ist, sage ich, viel verfassungsmäßiger, nur sollte meiner Meinung nach, dasjenige, was in dem §. 2 der Commission gesagt wird, gemäß des Terrains, auf welchem wir uns befinden, gemäß des Terrains der siebenbürgischen Verfassung, lauten: „die politischen Rechte, welche sich auf dem Terrain der siebenbürgischen Verfassung befinden;“ denn im §. 1, welchen das hohe Haus zu genehmigen die Güte hatte, wird über die Anerkennung der romanischen Nation und ihrer Consequenzen gesprochen, dies hat auch die Commission gethan, nur daß „die Anerkennung“ in §. 1 gesetzt, die „Gleichberechtigung“ für den §. 2. vorbehalten worden ist; ich bitte, dies fordert die Regierungsvorlage, weil sie nicht nur „Gleichberechtigung“ sagt, sondern sie hat auch das Maß hinzugefügt.

Diese Frage will ich nun im Sinne der siebenbürgischen Verfassung lösen, und in diesem Sinne habe ich mir die Freiheit genommen, einen Antrag zu stellen, welcher an die Stelle der Alinea 2 aus dem §. 2 der Regierungsvorlage gesetzt werden soll; diese möge also lauten: „jene politischen Rechte, welche im Sinne der siebenbürgischen Grundgesetze den bisher allein berechtigten drei Regnicular-Nationen, als der ungarischen, Szekler und sächsischen Nation, so wie den 4 recipirten Consequenzen ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gebühren, werden auch auf die romanische Nation, auf die griechisch-kathol. Religion als solche und auf die griechisch-orientalische Consequenzen in derselben Weise und in gleichem Maße ausgedehnt, so daß die erwähnten 4 Landesnationen und 6 recipirten Consequenzen einander gegenüber vollkommen gleichberechtigt sind; die Gleichheit aller Landesbewohner vor dem Gesetze und die freie Religionsübung bleibt aufrecht.“ Diese ist die Formel, hohes Haus, welche ich mir nur deswegen die Freiheit nehme, in Vorschlag zu bringen, damit wir einerseits auf jenem Terrain streng verbleiben, auf welchem wir sehr oft erklärt haben, und welches uns Sr. Majestät in seinem hohen Rescripte gezeigt hat; andererseits damit wir nicht alles überhäufen, damit wir nicht solche Gegenstände in dieses Gesetz aufnehmen, welche zu ihrer Zeit zur Verhandlung kommen werden. Diese müssen jedesmal mit Rücksicht auf die siebenbürgische Constitution verhandelt werden, und wir müssen die Constitution in dem Stadium betrachten, in welchem sie damals war, als sich der gesetzgebende Körper mit dem Gesetze befand.

Ich bin der Meinung, h. Haus! daß die „politische Berechtigung“ zur Tagesordnung in diesem Landtage kommen wird, und ich werde mich dann ausdrücklich aussprechen, und werde versuchen, nicht nur diese hohe Idee, sondern auch andere Ideen, welche die Wissenschaft, das Genie und die Humanität hervorgebracht hat, welche in den positiven Gesetzen nicht formulirt gestellt worden sind, ich werde versuchen, wie gesagt, daß wir denselben einen Platz in der vaterländischen Verfassung geben, und wenn ich sehen werde, daß die siebenbürgische Verfassung fähig ist, solche hohe Ideen in sich zu fassen, dann werden wir ihnen, wie ich mehrere ausgezeichnete Redner mehrmals in diesem Landtage ausgesprochen, den geeigneten Platz geben.

Unsere Aufgabe ist, die siebenbürgische Verfassung zu revidirciren, und zu erneuern, ja Sr. Majestät selbst hat sich dahin ausgesprochen, daß die siebenbürgische Verfassung tiefgreifende Veränderungen erleiden müsse. Wann von diesen die Rede sein wird, dann sollen alle jene Gegenstände, die der Zeitgeist, das Genie und der Freiheitsfinn von uns fordern, in Betracht genommen werden, jetzt aber können wir nicht darauf bedacht sein, daß alle diese Fragen in einem Gesetzartikel gelöst werden.

Ich, hohes Haus! halte irgend ein Gesetz nur dann für sicher, wenn dasselbe streng auf dem Terrain des Staatsrechtes gebildet wird, auf welchem sich der gesetzgebende Körper bewegt.

Wenn der gesetzgebende Körper will, daß das Gesetz practisch sei, dann muß er dieses Terrain unter den Füßen haben, denn wenn nicht, so wird ein Gesetz gebildet, welches in der Praxis keine Gültigkeit hat. Darum bitte ich das hohe Haus, meinen Vorschlag anzunehmen, mit dem Bemerkten zugleich, daß ich im §. 3 nur deshalb auch die Consequenzen erwähnte, weil über Nationen und Religionen im §. 1 und 2 gesprochen worden ist, daß sie nämlich im Allgemeinen anerkannt werden, und somit muß hier im einzelnen über die Nationen und Religionen, und über ihre Anerkennung gesprochen werden.

(Eingeleitet).

Hochwohlgeborner Herr Redacteur!

Wir nehmen uns die Freiheit, Euer Hochwohlgeborner ehrenbetitelt zu bitten, diesen unsern öffentlichen Dank in Ihr geachtetes Blatt als einen Artikel gütigst aufzunehmen.

Als am 28. v. M. zwischen 4 und 5 Uhr in unserer Gemeinde Westen plötzlich Feuer ausbrach, griff dasselbe bei dem damals von der Altpstei herziehenden Winde so um sich, daß es mit aller Gewalt drohte, unsere ganze Gemeinde zu verzehren. Die answärts im Felde beschäftigten Dorfsinnsassen eilten zwar auf die Brandstätte, und gaben sich alle Mühe, aber vergebens, das Feuer zum Stillstehen zu bringen, schon war alle Hoffnung verloren, das Jammern und Wehklagen hatte das höchste Ziel erreicht, Niemand dachte mehr an Rettung, alles ergab sich, wenn auch nicht muthig in sein Schicksal, — 4 Gensdarmen, welche sich dabei mit Todesgefahr sehr tapfer auszeichneten, alldo plötzlich wie aus dem Wolken gefallen, die wackeren Schellenberger Zusätze (sächsischer Nachbargemeinde) in Sturmfronten, ihnen an der Spitze der muthige und ausdauernde Schellenberger Dorfschann, Herr Johann Schropp, und der dortseitige Notar Herr Zill mit den nöthigen Lösungsrequisiten versehen, auf der Brandstätte eintrafen, uns Trost und Muth zusprachen, und sich wie die Löwen selbst mit Gefahr ihres Lebens in die lodernnden Flammen warfen, und so nach einem kurzen Zeitraume Herren dieser Catastrophe geworden sind.

Nicht minder muthig und so selbst Gefahr nicht scheuend, waren auch die herbeigeeilten Gellauer (Sachsen) und Moldauer (Romanen) Zusätze, wie auch die Talmatzer Nachbarn (Sachsen), welche sich im Allgemeinen unseres Dankes würdig gezeigt haben.

Indem wir uns in die angenehme Lage versetzt sehen, unseren wackeren Landesbrüdern und Nationsgenossen hienit unseren öffentlichen Dank auszusprechen, können wir nicht umhin zu bemerken, daß wir mit unseren sächsischen Nachbargemeinden, von welchen wir umgeben sind, in brüderlicher Eintracht und Harmonie leben, und somit jede wie immer geartete Verleumdung von uns mit Ernst zurückweisen.

Westen, am 7. September 1863.

Das Ortsamt im Westen.  
In Vertretung des Ortsvorstandes.

- (L. S.) Anton Muntian, Anton Derebant, George Wilzan, Nicolae Mardfinian, Andrej Milla, Altischafsteute.

Durch die Notar, Notar.

Oesterreich.

Fermanstadt, 10. Sept. Die Bekatigung der Präsidenten des siebenbürgischen Landtages, so wie das a. u. Rescript auf die a. u. Adressen desselben soll mit der geistlichen Post angelangt sein.

Klausenburg, 7. Sept. Viel Aufsehen erregt hier eine verbrüderliche That, die ein hiesiger Tischmischer heute begangen hat, indem er, von Eifersucht getrieben, auf seine Ehegattin ein mit Schrott geladenes Gewehr abfeuerte und sie tödtlich verwundete.

In letzterer Zeit wurde die hiesige Bevölkerung wiederholt durch Feuerlärm allarmirt.

In Kolos-Monostor brach kürzlich, mutmaßlich in Folge böswilliger Brandlegung, in einem Fruchtmagazin Feuer aus, das mehrere Tage wüthete und das Gebäude sammt seinen bedeutenden Fruchtvorräthen im Werthe von 40,000 bis 50,000 fl. in Asche legte. Es muß als eine traurige Thatsache constatirt werden, daß dem Brande viele müßige Zuhauer beizwohnten.

Zaab, 4. Sept. Am 30. August um Mittagzeit befanden sich einige unserer Leute mit ihrem Zugvieh auf der Weide, und zwar auf unserem eigenen Gut. Während unsere Leute ihr Mittagbrod aßen, kamen etwa 20 mit Stöcken bewehrte Männer aus Földra zu ihnen, nahmen 27 Stück Ochsen von der Weide und trieben dieselben nach Földra. Auf die an diese Männer gerichtete Frage, warum sie das Vieh forttrieben, hatten sie nur Flüche und Schimpfen zur Antwort. Heute, am 4. Sept. befinden sich diese Viehstücke noch immer in Földra. Da muß man denn doch fragen, ob denn der Richter, der eine solche Gewaltthat, wie die eigenmächtige Gefangenhaltung fremden Viehes, verschuldet, durch die politische Behörde zur Verantwortung gezogen worden ist? (B. W.)

Wien, 5. September. (W. u. H. F.) Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin begeben sich heute nach Keichenau, von wo Sr. Majestät am Montag wieder in Wien eintrifft. Sr. Majestät der Kaiser begeben sich Mitte September nach Gieners, um an den großen Jagden, die dort abgehalten werden, Theil zu nehmen. Montag oder Dienstag wird Sr. Majestät der Kaiser wieder zum ersten Male Audienzen erteilen.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max, resp. die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charolotte, haben die Laufpatschelle bei dem zu erwartenden Krenkelfinde Andreas Hofers — einem Stube des Bergdirectionsbeamten Carl Gien von Hofers und dessen Gattin, geb. Hepburn aus Schottland — gnädig angenommen und den Herrn Grafen Laaffe zu Höchstehrem Stellvertreter bestimmt, eine Aufzeichnung, welche durch das Zusammenreffen mit der Landesfeier in Tirol doppelte Bedeutung erhält.

(Personalnachrichten.) Der Herzog von Sachsen-Rothburg-Gotha wird in der zweiten Hälfte des Monats September in Wien eintreffen. — Der Herr Minister des Aeußeren, Graf von Rechberg, verläßt morgen Frankfurt und wird übermorgen in Wien eintreffen.

LeMBERG, 5. September. Die „LeMBERger Ztg.“ berichtet von einem am 31. August bei Lagel an der Grenze nahe bei Radomysl stattgehabten Treffen, dessen Ausgang unbekannt sei, ferner von einem unglücklichen Kampfe Kwiets am 28. bei Kulawa, letzteres als Gerücht. Dagegen meldet die „Gazeta Narodowa“, daß am 3. bei Brzawa, nahe bei Radomysl, an 300 Russen von Kwiel und Eminowicz nach Galizien gedrängt worden sein sollen.

Deutschland

Frankfurt, 3. September. In dem Protocoll der Conferenz der hier versammelten deutschen Fürsten und freien Städte vom 1. Sept. 1863 findet sich der nachfolgende Antrag:

„Auf Antrag Sr. k. k. Apostolischen Majestät wurde der mitanwesende Bürgermeister von Frankfurt, Dr. Müller, von der ganzen erlauchten Versammlung ersucht, bei dem Senate und der Bevölkerung Frankfurts den Dankgefühl aller Mitglieder des Fürstentages für die gastfreundliche und herzliche Aufnahme, die sie in der freien Stadt Frankfurt gefunden, Ausdruck zu lassen.“

Italien.

Aus Turin schreibt man unterm 30. August: Aus besser Quelle kann ich Ihnen verbürgen, daß unser Cabinet über die neuesten Frankfurter Ereignisse sehr beunruhigt und piquirt ist und daß die Leiter unserer Staatsmaschine besonders den 8. Artikel der österreichischen Reformacte nur für sie und gegen sie erachtet betrachten. Nun will, wie man hört, unser Foreign Office gegen besagten Artikel einen Protest an alle Europäischen Mächte mit der Motivirung ergehen lassen; dieser Artikel bedrohe die Consolidirung des „Königreiches Italien“ und setze gleichzeitig das Europäische Gleichgewicht in Frage! es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß diese heroische „That“ unserer in ihrer Angst und Symplosigkeit blind um sich herumtappenden Staatsmänner nur einen neuen Beitrag zu der langen Liste ihrer bisherigen Niederlagen und Demüthigungen liefern werde.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 4. September. Das ministerielle Blatt „Buciumul“ bringt abermals einen Artikel über das neue Wahlgesetz mit allgemeinem Stimmrecht und rüth, daßelbe nicht erst den Kammern vorzulegen, welche es verwerfen würden, sondern es gleich zu octroyiren.

Aus dem Telegraphen-Bureau: Berlin, 7. September. Ein Petersburger Privatbrief vom 5. d. meldet: Großfürst Constantin holt seine Familie aus Warschau ab und geht mit ihr nach der Krim.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 9. September 1863. (Schluss-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metallanleihe	77	80
5% National-Anleihen	83	85
Banqlactien	799	—
Creditactien	183	60
Staats-Anleihen 60er	100	65
Wechsel.		
Silber	111	36
London	111	40
Gold.		
Dufaten	5	33/2

Zahl 100.

Bei der Hermannstadt gehaltenen von 88 in Erledigung Concurs bis Verjage eröffnen mit den erforderlichen Presbyterium reichen haben.

Hermannstadt

Das

Presb.-Zahl

in der unten

nem Jahre

West, freier

und einem

October 1.

noch dem

mögen daher

erforderlichen

l. 3., hier

einer Musikpro

M. 3. 7993

Ko

Zur Bewe

Stipendien für

je 150 fl. d. für

November 1863

die allgemeine

gemachten Ver

dien, aus dem

gers- oder Bau

müssen, und da

Theologie auf

werden sollen;

die Armuth de

beim gelehrten

ber l. 3., ei

Hermann

De

3. 1817180

Zur Wie

Ober-Revid

des-Direktion

klasse, mit dem

der Cautionspfl

halten, wird hi

Gesuche

Prüfung aus

Kenntnisse des

überhaupt, und

steuerung, dann

chen bei der

mannstadt einzu

Auf geeig

weise Rücksicht

Hermann

Den de

3. 138. 186

An dem

Stelle eines or

gebhalte von 31

Bewerber

deuten, daß un

Verfah der flo

den Verzug erl

Gesuchen und

October 1.

wenden.

Schäffbur

3. 2449.

Am 21.

rauffolgenden

3 bis 6 Uhr

Nachhause unte

wegen Verpach

stziger Distrik

gehalten werden

Die Vert

November 1863

Zur Zeit

sen, welche du

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

Zahl 100. 1863. 3-3

### Concurs.

Bei der evangelischen Kirchengemeinde A. C. in Hermannstadt ist eine Predigerstelle mit dem Jahresgehalte von 850 fl. C. Mze oder 892 fl. 50 kr. d. W. in Erledigung gekommen; zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis **19. September 1863**, mit dem Besage eröffnet wird, daß Bewerber ihre diesfälligen mit den erforderlichen Belegen instruirten Gesuche dem Presbyterium A. C. innerhalb obigen Termines einzu-reichen haben.

Hermannstadt, den 5. September 1863.

Das evangelische Presbyterium A. C.

Presb.-Zahl 45/1863. 3-3

### Die Kantorstelle

in der unten gefertigten ev. Gemeinde, welche mit einem Jahresgehalt von 170 Gulden d. W., 50 Eimer Weist, freier Wohnung, Stolen-Antheil, Holz-Theilung und einem Grundstücke dotirt ist, wird mit dem **31. October l. J.** in Erledigung kommen. Die hiezu nach dem Gesetze befähigten und berechtigten Bewerber mögen daher ihre Gesuche um diese Stelle sammt den erforderlichen Zeugnissen bis zum **26. September l. J.**, hier vorlegen und sich — wo möglich — zu einer Musiprobe einfinden.

### Das Presbyterium A. B.

Zu Petersdorf im Mühlbacher Kirchen-Bezirk.

M.-Z. 7993/1863. 2-2

### Konkurs-Ausschreibung.

Zur Venerbung um die beiden Johann Pildner'schen Stipendien für Studierende der Theologie in der Höhe von je 150 fl. d. W. für den Zeitraum eines Jahres, u. z. vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 wird hiemit die allgemeine Verlautbarung, daß laut der vom Stifter gemachten Verbindung die Bewerber um diese Stipendien, aus dem Hermannstädter Stuhle gebürtig, Bürger- oder Bauers-Söhne, fleißig und bescheiden sein müssen, und daß diese Stipendien zum Studium der Theologie auf einer ausländischen Universität benötigt werden sollen; die entsprechend belegten und namentlich die Armut des Bewerbers darthunenden Gesuche sind beim gefertigten Magistrat bis zum **30. September l. J.**, einzureichen.

Hermannstadt, am 2. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Z. 18171/807. 1863. 1-3

### Concurs.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Rechnungs-Ober-Revidentenstelle bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt in der VIII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl. d. W. und der Cautionspflicht im Betrage eines einjährigen Gehaltes, wird hiemit der Concurs eröffnet.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der Kenntnisse des Kassa- und höheren Rechnungswesens überhaupt, und namentlich in Fache der indirekten Besteuerung, dann der Sprachkenntnisse, binnen **6 Wochen** bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Hermannstadt, am 4. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes Direction.

Z. 138. 1863. 1-3

### Concurs.

An dem ev. Gymnasium zu Schäßburg ist die Stelle eines ordentlichen Lehrers mit dem Jahresgehalte von 315 fl. d. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle werden mit dem Bedenken, daß unter sonst gleichen Umständen ein für das Lehramt der klassischen Philologie fakultätr Candidat den Vorzug erhalten wird, aufgefordert, sich mit ihren Gesuchen und den erforderlichen Zeugnissen bis **1. October l. J.**, an das gefertigte Presbyterium zu wenden.

Schäßburg, am 2. September 1863.

Das evang. Presbyterium A. B.

### Licitationen

Z. 2449. 1863. 3-3

### Pacht-Ankündigung.

Am **21. September 1863** und den darauffolgenden Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, wird in Bistritz auf dem Rathhause unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, wegen Verpachtung der Allodial-Gefälle der Bistritzer Distrikts-Gemeinde eine öffentliche Licitatio abgehalten werden.

Die Verpachtung geschieht für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1866. Zur Licitatio werden nur Diejenigen zugelassen, welche durch obrigkeitliches Zeugniß ihre Unbe-

scholtenheit und aufrechten Vermögensstand zur Uebernahme der fraglichen Pachtung glaubwürdig nachweisen. Jeder Pachtlustige hat vor Beginn der Licitatio ein Kuegeld von 10 Prozent des Ausrufspreises zu erlegen.

Schriftliche vorschriftsmäßig verfaßte Offerte werden nur dann angenommen, wenn sie mit den obgedachten Zeugnissen und mit dem entfallenden Badium belegt sind, und vor dem Beginne der Licitations-Verhandlung bei der Commission einlangen.

Die obrigen Pachtbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Bistritzer Magistrat eingesehen werden und solche werden auch vor der Licitatio vorgelesen.

Die zu verpachtenden Objekte und ihre Ausrufspreise in österr. Währung sind folgende:

- In der Gemeinde Bistritz.
  - Das Wirthshaus sammt Wein- und Bier-Schankrecht per 600 fl.
  - Das Brauntweinschankrecht per 1300 fl.
  - Die Mahlmühle per 150 fl.
  - Das Vieh-Kauf- und Tauschtagen-Gefälle per 388 fl.
  - Das Martztage-Gefälle per 430 fl.

- In der Gemeinde Wermesch.
  - Das Schankrecht per 240 fl.
  - Die Mahlmühle per 80 fl.

- In der Gemeinde Szent-Georg.
  - Das Schankrecht im Orte per 326 fl.
  - Das Schankrecht außerhalb des Ortes sammt Wirthshaus per 233 fl.
  - Die Mahlmühle per 124 fl.

- In der Gemeinde Weißkirch.
  - Das Schankrecht per 122 fl.
  - Die Mahlmühle per 109 fl.

- In der Gemeinde Dürbach.
  - Das Schankrecht per 390 fl.
  - Die Mahlmühle per 88 fl.

- In der Gemeinde Tatzsch.
  - Das Schankrecht per 132 fl.

- In der Gemeinde Jaab.
  - Die obere Mahlmühle per 1055 fl.
  - Die untere Mahlmühle per 590 fl.
  - Das Wirthshaus sammt Schankrecht im Dorfe per 1777 fl.
  - Das Jagdrecht per 5 fl.

- In der Gemeinde Wallendorf.
  - Die Mahlmühle per 1087 fl.
  - Das Wirthshaus und Schankrecht per 841 fl.
  - Die Fischerei per 17 fl.
  - Das Jagdrecht per 10 fl.

- In der Gemeinde Pintat.
  - Das Wirthshaus sammt Schankrecht per 162 fl.
  - Das Jagdrecht per 4 fl.

- In der Gemeinde Mettersdorf.
  - Das Wirthshaus und Schankrecht per 582 fl.
  - Die Mahlmühle per 145 fl.
  - Das Jagdrecht per 16 fl.

- In der Gemeinde Treppen.
  - Die Mahlmühle per 179 fl.
  - Das Schankrecht per 302 fl.
  - Das Jagdrecht per 16 fl.

- In der Gemeinde Schönbirch.
  - Das Wirthshaus und Schankrecht per 184 fl.
  - Das Jagdrecht per 13 fl.

- In der Gemeinde Baierdorf.
  - Die Mahlmühle per 1361 fl.
  - Das Schankrecht per 422 fl.
  - Das Wirthshaus bei Szerethalva per 291 fl.
  - Die Fischerei per 5 fl.
  - Das Jagdrecht per 2 fl.

- In der Gemeinde Heidenorf.
  - Die Mahlmühle per 1159 fl.
  - Das Schankrecht per 697 fl.
  - Die Fischerei per 6 fl.
  - Das Jagdrecht per 22 fl.

- In der Gemeinde Minarken.
  - Die Mahlmühle per 561 fl.
  - Das Schankrecht per 143 fl.
  - Das Jagdrecht per 5 fl.

- In der Gemeinde Deutsch-Bubaf.
  - Die Mahlmühle per 361 fl.
  - Das Schankrecht per 172 fl.
  - Das Jagdrecht per 12 fl.

- In der Gemeinde Waltersdorf.
  - Die Sägmühle per 6 fl.
  - Das Schankrecht per 318 fl.
  - Das Jagdrecht per 1 fl.

- In der Gemeinde Petersdorf.
  - Zwei Mahl- und eine Sägmühle per 544 fl.
  - Das Schankrecht per 375 fl.
  - Das Jagdrecht per 6 fl.

- In der Gemeinde Ober-Neudorf.
  - Die Mahl- und Sägmühle per 92 fl.
  - Das Schankrecht per 442 fl.
  - Das Jagdrecht per 3 fl.

- In der Gemeinde Senndorf.
  - Das Schankrecht per 474 fl.
  - Das Jagdrecht per 12 fl.

- In der Gemeinde Windau.
  - Die Mahlmühle per 140 fl.
  - Das Schankrecht per 36 fl.
  - Das Jagdrecht per 9 fl.

- In der Gemeinde Klein-Bistritz.
  - Die Mahlmühle per 336 fl.
  - Das Schankrecht per 552 fl.
  - Das Jagdrecht per 6 fl.

- In der Gemeinde Selyf.
  - Das Schankrecht per 90 fl.
  - Die Mahlmühle per 80 fl.
  - Das Jagdrecht per 3 fl.

Bistritz, den 8. August 1863.

Der Stadt- und Distrikts-Magistrat.

Nro. 3005/Pol. 1863. 1-3

### Licitations-Kundmachung.

Am **22. September d. J.**, Vormittags 9 Uhr, wird in dem ehemals Paul Gooss'schen Stadthause zu Schäßburg das dem hiesigen Bürgerhospital gehörige Prädicium Wossing auf 9 nacheinander folgende Jahre, und zwar auf die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. October, eventuell bis 31. December 1872 im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

Dieses Gut besteht in beiläufig 9 1/2 Joch Obst- und Gemüsegärten, 138 Joch Aedern, 312 1/2 Joch Wiesen, 1889 Joch Hutweiden, und es steht dem Pächter außer der Benützung der daselbst befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auch das Schank- und Fleisch-ausschrotungsrecht zu.

Das Badium beträgt 500 fl. d. W. und ist in Baarem oder Schäßburger städtischen Schulverschreibungen, oder aber nach dem Tagescourse zu berechnen. Die k. k. österreichischen Staatsschulds-Verschreibungen zu erlegen.

Bis zum Beginne der Licitations-Verhandlung werden auch versiegelte schriftliche Offerte angenommen, welche nach Vorschrift der hohen siebenbürgischen Gubernial-Verordnung vom 28. Januar 1863, Nro. 2202, abgefaßt, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen und das Badium in dem oben angelegten Betrage, sowie die ansehnliche Erklärung enthalten müssen, daß der Offertsteller sämmtlichen Licitations-Bedingnissen ohne allen Rechtsvorbehalt sich unterwerfe.

Die Licitations-Bedingnisse können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Schäßburg, am 22. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Zahl 3134. 1863. 1-1

### Kundmachung.

Am **14. September l. J.**, 9 Uhr Früh, werden in dem Amtlocale der k. k. Post-Direktion in Hermannstadt mehrere Wagen und Wagen-Vestandtheile, u. z.:

- Vier Feldpostkaleschen.
- Zwei Male-Wagen.
- Drei Coupe-Wagen.
- Ein Leiterwagen.
- Ein Kaleschschlitten (unbeschlagen).
- Ein ordinärer Schlitten.
- Ein zerfallener ordinärer Schlitten (mit Eisenbeschlag).
- Ein zerfallener Kastenjchlitten (unbeschlagen).
- Ein Gestell von einem Coupe-Wagen und Trümmer von einem Schlitten, ferner beiläufig 69 Zentner Feder-, Reiß- und anderes Bruch Eisen und beiläufig 7 Zentner Gusseisen, endlich gegen 26 Zentner verschiedene Holzabfälle öffentlich versteigert werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Besage eingeladen, daß die auf die Eisen- und Holzabfälle Reflektirenden vor Beginn der Licitatio ein Kuegeld im Betrage von 25 fl. bei der Licitations-Commission zu erlegen haben, welches dem Ersteher in den Ankaufspreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach Beendigung der Versteigerung zurückgestellt werden wird.

Der Ersteher ist verpflichtet, die erstandenen Wagen, das Eisen oder die Holzabfälle längstens binnen 3 Tagen nach der Licitatio aus dem Postgebäude auf seine eigene Kosten wegzuschaffen, zuvor aber den hiefür entfallenden Ankaufspreis bei der Postcassa in Hermannstadt zu erlegen.

Schriftliche Offerte rücksichtlich der erwähnten Eisen- und Holzabfälle sind unter Angabe der Eisengattung für welche sie lauten, dann des Angebotes per Zentner mit Ziffern und Buchstaben anzulegen und unter Anschluß des Kuegeldes, welches mit 10 Procent von dem angebotenen Preise zu berechnen ist, längstens bis **13. d. Wts.**, hieran einzubringen.

Hermannstadt, am 3. September 1863.

Die k. k. Post-Direktion.

Nro. 4632/1863. 1-3

### Licitations-Kundmachung.

Am **14. September 1863**, Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei der k. k. Landes-Bau-Direktion in Hermannstadt, die öffentliche Minuendo-Versteigerung über das Weissen und Färbung der römisch-katholischen Pfarrkirche und des Thurmes in Hermannstadt mit dem veranschlagten Betrage von 296 fl. 42 kr. d. W. abgehalten werden.

An dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde wollen die Bauemwerber mit dem henc. Kuegeln, welches von dem Ersteher auf 6 Procent des Erhebungsbetrages zu ergänzen sein wird, und mit den gesetzlichen Stempelbeträgen versehen in der Amtskanz-

lei der k. k. Landes-Bau-Direktion sich entweder persönlich einfinden, oder schriftliche Offerte der Licitations-Commission portofrei einreichen.

In dem Offerte muß der Vor- und Name, der Wohnort und Character des Offerenten angegeben, dann der bezügliche Anbot bestimmt und zwar mit Ziffern und Buchstaben, sowie die Erklärung ausgedrückt sein, daß der Offerent alle der Licitations-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingungen kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die mit einem 50 kr. Stempel versehenen Offerte sind entweder mit der Quittung über das bei einer k. k. Cassa erlegte Badium von der Summe, auf welche der Anbot lautet, zu versehen, oder diese Summe ist in Baarem oder in Staatspapieren, letztere nach dem Tagescourse berechnet, anzuschließen.

Die Bauacten und Licitationsbefehle sind mittlerweile in der k. k. Landes-Bau-Direktionskanzlei während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Hermannstadt, am 7. September 1863.

Von der k. k. Landes-Bau-Direktion.

Z. 9385 Civ. ex 1863. 1-3

### Edict.

Am **19. September 1863**, Vormittags 9 Uhr, findet in Resinar im Amtsgebäude die freiwillige gerichtliche Versteigerung des auf 588 fl. d. W. geschätzten Hauses Nro. 607 in Resinar statt.

Kauflustige werden hiezu mit dem Besage eingeladen, daß jeder vor Zulassung zum Anbote ein 10% Badium zu erlegen, unter dem Ausrufspreise kein Anbot angenommen und den auf das Haus intabulirten Pfandgläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibt.

Hermannstadt, am 24. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Z. 3580/Civ. 1863. 3-3

### Edict.

Vom Magistrat als Gericht zu Hermannstadt wird mit Bezug auf die Kundmachung vom 30. April l. J., Z. 1760 bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Frau Laura Taub c. Franz Hössler's Nachlaß per 1243 fl. 30 kr. d. W. Wechselförderung die neuerliche Feilbietung der hiefür gepfändeten Effecten auf den **18. September** und auf den **2. October l. J.**, stets Vormittags 9 Uhr, im Hause des Exekuten gegen gleich baare Zahlung angeordnet wurde.

Hermannstadt, am 3. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Z. 9712/Civ. 1863. 3-3

### Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 30. Juli l. J., Z. 8014, in der Exekutionssache des Wilhelm Lauterbach cont. August Nagel, wird kundgemacht, daß der am 1. Termin wegen Mangels von Kauflustigen noch nicht hintangegebene Bibliothekstheil bestehend in 190 Werken belletristischen und geschichtlichen Inhaltes, nimmere am 2. Termin, d. i. am **14. September l. J.**, 9 Uhr Vormittags, in dem Amtsgebäude dieses Stadt- und Stuhlgerichtes feilgeboten und auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Hermannstadt, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Z. 695. 1863. 3-3

### Licitations-Kundmachung.

Von Seite des k. k. Münzamtes wird zur Sicherstellung der Rauchsanglehrerarbeiten am **21. September l. J.**, eine öffentliche Minuendo-Licitatio für die Zeit vom 1. November 1863 bis 30. October 1864 abgehalten werden, wozu Uebernehmungslustige mit einem 10% Kuegeln hiemit eingeladen werden.

Karlsburg, am 3. September 1863.

Vom k. k. Münz-Amte.

### Vergleichs-Verfahren.

Z. 218/Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht Mediach wird hiemit bekannt gemacht, daß der mit Beschluß vom 27. Juni 1863, Z. 218/Civ., bestätigte Vergleich vom 6. October 1862, der Firma: „Gebrüder Oberth“ mit ihren Gläubigern in Rechtskraft erwachsen und somit das über das gesammte Vermögen der genannten Handelsleute am 12. November 1861 unter Zahl 540/Civ., eingeleitete Vergleichs-Verfahren für beendigt erklärt wird.

Mediach, am 29. August 1863.

Der Magistrat als Gericht.

### Kuratel.

Z. 2147. 1863. 2-3

### Edict.

Vom Stuhlgericht Leschitz wird hiemit bekannt gemacht, es sei zu Folge Beschlusses des Leschitzer Stuhlamtes als Gericht vom 1. August 1863, Z. 69/Civ., Georg Schöpp aus Alzen zum Verschwen-der erklärt und über ihn die Curatel verhängt worden.

Leschitz, am 26. August 1863.

Vom Stuhlgericht.

steht sehen, unseren wack-  
unseren öffentlichen Dank  
ten, daß wir mit unseren  
umgeben sind, in brüderli-  
jede wie immer geartete

undes.

tschaftsleute.

Die Mustage,  
Notar.

tigung der Präsidenten des  
script auf die a. u. Adresse  
sein.

erregt hier eine verbre-  
te begangen hat, indem er,  
mit Schrott geladenes Ge-

ung wiederholt durch Feuer-

mäßig in Folge böswilliger  
das mehrere Tage wüthete  
fruchtbarkeiten in Werbe  
uß als eine traurige Epat-  
tische Zuschauer bewohnten.  
Mittagszeit befanden sich  
Weide, und zwar auf un-  
e Mittagbrod aßen, sa-  
földra zu ihnen, nahmen  
selben nach Földra. Auf  
sie das Vieh forttrieben,  
wort. Heute, am 4. Sept.  
ldra. Da muß man denn  
ische Gewaltthatung, wie  
bes, verschuldet, durch die  
orden ist? (D. W.)  
Ihre Majestäten der Kai-  
schenau, von wo Se. Ma-  
t. Majestät der Kaiser be-  
in den großen Jagden, die  
ontag oder Dinstag wird  
e Audienzen ertheilen.  
Erzherzog Ferdinand Mar-  
tte, haben die Kaufpathe-  
s Hofers — einem Kinde  
t und dessen Gattin, geb.  
ten und den Herrn Grafen  
eine Auszeichnung, welche  
in Tirol doppelte Bedeu-

erzog von Sachsen-Koburg-  
September in Wien eintref-  
von Reichberg, verläßt mor-  
ntreffen.  
berger Jtg." berichtet von  
nahe bei Radomysl hatte  
ferner von einem unglück-  
eres als Gerücht. Dagegen  
et Wzawa, nahe bei Ka-  
wicz nach Galizien gedrängt

protocolle der Conferenz der  
Städte vom 1. Sept. 1863  
seßt wurde der mitauwe-  
von der ganzen erschaueten  
Bevölkerung Frankfurts dem  
für die gastfreundliche und  
Frankfurt gefunden, Aus-

August: Aus bester Quelle  
der die neuesten Frankfurter  
und daß die Leiter un-  
der österreichischen Reform-  
Nun will, wie man hört,  
a Protest an alle Europäer  
dieser Artikel bedrohe die  
rke gleichzeitig das Euro-  
daran zu zweifeln, daß  
Systemlosigkeit blind um  
nen Beitrag zu der langen  
ungen liefern werde.

er.  
rielle Blatt „Bucinum“  
Dahlgeseß mit allgemeinem  
ammern vorzulegen, welche  
iten.

ureau:  
er Privatbrief vom 5 d.  
us Warschau ab und geht

l-Course  
se in Wien

fl.	kr.
77	80
83	85
799	—
153	60
100	65
111	36
111	40
5	33 1/2

